

23.03.2024

Datum des Dokuments

Fördernetzwerk Jugend musiziert e.V.

Moltkestraße 39

32756 Detmold

§ 1 Grundsatz

- (1) In der Beitragsordnung sind die Beitragszahlungen der Mitglieder geregelt.
- (2) Gemäß § 10 der Satzung (in der Fassung vom 24. November 2023) ist die Beitragsordnung nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur durch den Vorstand des Vereins geändert werden. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Änderungen der Beitragsordnung gelten grundsätzlich zum 01. Januar des Folgejahres, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

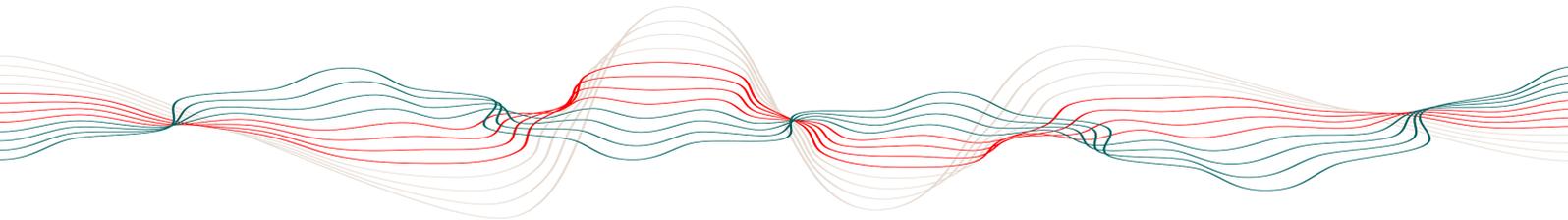
- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 4 der Satzung (in der Fassung vom 24. November 2023) verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird gemäß § 4 Abs. 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Satzung (in der Fassung vom 24. November 2023) nach Beratung und auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstandes festgelegt. Der Vorstand ist grundsätzlich an den Vorschlag der Mitgliederversammlung gebunden. Weicht der Vorstand vom Vorschlag der Mitgliederversammlung ab, so hat er die Gründe dafür auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - a. Für Schüler*innen, Student*innen, Auszubildende, Personen im gap-year
EUR 1,00 pro Monat (entspricht EUR 12,00 pro Jahr)
 - b. Für Berufstätige und weitere Personen, die sinngemäß nicht der ersten Personengruppe zuzuordnen sind, Juristische Personen sowie Personengruppen
EUR 4,00 pro Monat (entspricht EUR 48,00 pro Jahr)

Die Mitglieder sind eingeladen, darüber hinaus eine freiwillige Zuwendung zu leisten.

- (4) Der Beitrag ist als Jahresbeitrag (entspricht dem zwölffachen monatlichen Beitrag) zu entrichten.
- (5) Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung (in der Fassung vom 24. November 2023) sind Ehrenmitglieder von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Gastmitglieder gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung (in der Fassung vom 24. November 2023) sind von der Beitragszahlung für den Zeitraum ihrer Mitgliedschaft, maximal aber für die Zahlung eines Jahresbeitrags befreit.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag erstmalig unmittelbar nach Eintritt in den Verein und anschließend jeweils zum 10. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.



- (2) Für die Beitragszahlung ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Für das Eintrittsjahr und das Austrittsjahr ist jeweils ein voller Jahresbeitrag zu entrichten. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds besteht gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung (in der Fassung vom 24. November 2023) kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags oder der Rückerstattung von geleisteten Spenden.
- (4) Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Jahresbeitrag nach freiem Ermessen ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Dazu erteilen die Mitglieder dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung. Die Lastschriften werden unter Angabe der Gläubiger-ID DE54ZZZ00002683181 und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer; wird dem Mitglied nach Eintritt in den Verein mitgeteilt) eingezogen.
- (6) Änderungen der Bankverbindungen sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, kann sich der Vorstand die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied erstatten lassen.
- (7) Diejenigen Mitglieder, die dem Vorstand keine Einzugsermächtigung erteilen, haben den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag spätestens bis zum Fälligkeitstag eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu überweisen. Den Mitgliedern wird die Kontoverbindung des Vereins nach Eintritt in den Verein mitgeteilt.
- (8) Abweichende Zahlungsformen können von den Mitgliedern angefragt und vom Vorstand genehmigt werden.
- (9) Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung ohne Erhebung von Mahngebühren. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten in Höhe von EUR 10,00 verbunden ist. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter*innen.
- (10) Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung (in der Fassung vom 24. November 2023) kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 4 Aufnahmegebühren

Für die Aufnahme in den Verein wird von den Mitgliedern keine Gebühr erhoben.

§ 5 Gültigkeit dieser Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung wurde durch den Vorstand am 04. April 2024 beschlossen.
- (2) Sie tritt zum 01. Mai 2024 in Kraft.
- (3) Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. April 2024 bestätigt.